

# Marktverordnung

der Einwohnergemeinde Schöpfheim

vom 12. Juni 2014

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Aufgaben des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats	3
Art. 4 Märkte	3
Art. 5 Marktperimeter	3
Art. 6 Publikation	4
Art. 7 Dauer des Marktes	4
Art. 8 Marktchef	4
Art. 9 Aufgaben des Marktchefs	4
Art. 10 Zulassung	4
Art. 11 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen	5
Art. 12 Anmeldung	5
Art. 13 Bewilligung	5
Art. 14 Abtretung an Dritte	5
Art. 15 Abmeldung	6
Art. 16 Gebühren	6
Art. 17 Verkaufsstände	6
Art. 18 Aufstellen und Abbrechen der Stände, Reinigungsdienst	6
Art. 19 Belegung der zugesicherten Stände und Plätze	6
Art. 20 Standbeschriftung	6
Art. 21 Änderung an den zur Verfügung gestellten Marktständen	7
Art. 22 Lebensmittel / Tierseuchenverordnung	7
Art. 23 Preisanschrift	7
Art. 24 Mass und Gewichte	7
Art. 25 Verbotene Waren und Dienstleistungen	7
Art. 26 Ruhe und Ordnung	7
Art. 27 Haftung	7
Art. 28 Zuwiderhandlungen/Strafbestimmungen	8
Art. 29 Rechtsmittel	8
Art. 30 Inkrafttreten	8

## Der Gemeinderat Schüpfheim

erlässt gestützt auf das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden dessen Verordnung, auf § 2 des kantonalen Gewerbepolizeigesetzes vom 23. Januar 1995 (GPG) und das kommunale Delegationsreglement vom 2. Dezember 2010

die Marktverordnung.

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Marktverordnung regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens.

<sup>2</sup> Die Verordnung gilt für alle in der Gemeinde Schüpfheim auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über das Marktwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet. In dieser Marktverordnung wird folgendes geregelt:

- Marktgebiet
- Kompetenzen
- Gebühren
- Ergänzende Bestimmungen über den Marktbetrieb

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überträgt die Organisation des Marktbetriebs einem seiner Mitglieder und ernennt als ausführendes Organ einen Marktchef.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Organisation von Spezialmärkten direkt an die Veranstalter übertragen.

<sup>4</sup> Bei Veränderungen in der Marktverordnung hat der Gemeinderat eine Kommission einzusetzen. Sie stellt Anträge auf Änderungen. Der Schweizerische Marktverband (SMV) ist einzubeziehen.

### **Art. 3 Aufgaben des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats bearbeitet die mit dem Marktwesen zusammenhängenden Geschäfte und stellt soweit erforderlich Antrag an den Gemeinderat.

### **Art. 4 Märkte**

<sup>1</sup> Folgende Marktveranstaltungen werden abgehalten:

- Frühlingsmarkt am 3. Donnerstag im April
- Kalter Markt am 2. Donnerstag im November

Weitere Märkte oder ähnliche Anlässe können vom Gemeinderat festgelegt werden.

### **Art. 5 Marktperimeter**

<sup>1</sup> Das Marktareal erstreckt sich von Unterdorf 1 beidseitig der Hauptstrasse entlang bis zur Einmündung der Bahnhofstrasse und bis zur Bahnhofstrasse 6. Weiter die Schulhausstrasse inklusive Schulhausplatz und bei der Kirchentreppe beidseitig die Parkplätze, sowie die Schmidgass, die Schächlistrasse bis und mit Trüllplatz (Vihschauptplatz) einschliesslich Haus an der Emme. Einbezogen ist auch der Parkplatz Adlermättli.

**Art. 6 Publikation**

<sup>1</sup> Die Markttag werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (z. B. Anschlagkasten, Marktkalender, Regionalzeitung usw.) publiziert.

**Art. 7 Dauer des Marktes**

<sup>1</sup> Der Warenmarkt dauert von: 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr. Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgelegt: 08.00 Uhr durchgehend bis 17.00 Uhr. Diese Zeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufes ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können von den Marktverantwortlichen vor Ort bewilligt werden. (Zuständiges Gemeinderatsmitglied und Marktchef)

<sup>2</sup> Die Auffuhr von Landmaschinen ist am Vortag ab 12.00 Uhr gestattet.

<sup>3</sup> Die Standplätze müssen bis spätestens 19.00 Uhr geräumt sein.

<sup>4</sup> Die für Vieh und Kleintiere bestimmten Markplätze müssen bis 18.00 Uhr geräumt sein.

**Art. 8 Marktchef**

<sup>1</sup> Der Marktchef organisiert die Durchführung der Märkte und übt die Marktaufsicht aus.

<sup>2</sup> Wer sich deren Anordnungen widersetzt, kann weg gewiesen werden.

**Art. 9 Aufgaben des Marktchefs**

<sup>1</sup> Der Marktchef ist für die Organisation und die Umsetzung des Marktwesens besorgt und weist den Verkäufern und Schaustellern die Plätze zum Anbieten ihrer Waren und Dienstleistungen zu.

<sup>2</sup> Dem Marktchef obliegen insbesondere:

- Erteilung von Bewilligungen und Absagen
- Erstellen eines Planes, Einteilung der Standplätze
- Vorbereiten des Marktgebietes
- Aufstellen und Abbrechen der Stände, Reinigungsdienst
- Überwachung des Marktbetriebes
- Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen in Absprache mit der Polizei
- Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften, sowie der Arbeitsbewilligungen und ggf. der Reisendengewerbelegitimation
- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortimentes
- Einzug der Stand- und Platzgebühren inklusive "Werbefünfliber"
- Erstellt nachträgliche Fakturierungen
- Erteilt Auskünfte, die den Markt betreffen.

<sup>3</sup> Der Marktchef ist dem verantwortlichen Gemeinderatsmitglied unterstellt.

**Art. 10 Zulassung**

<sup>1</sup> Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieser Verordnung unterzieht zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen, offen. Bewerber mit Wohn- oder Geschäftssitz in der EU haben sich über die ordnungsgemässe Registrierung bei der zuständigen

Bundes- oder Kantonsbehörde auszuweisen. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

<sup>2</sup> Die Stand- und Platzmieter sind verpflichtet, nur die angemeldeten und durch den Marktchef bewilligten Warengattungen zum Verkaufe anzubieten.

<sup>3</sup> Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht,
- ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht,
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.

<sup>4</sup> Bewerben sich mehrere Marktteilnehmer mit gleichartigem Angebot, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Marktchef kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen die vorliegende Verordnung verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

### **Art. 11 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen**

<sup>2</sup> Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft wird wenn möglich gewährleistet. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktperimeter auch vor den Schaufenstern zu dulden.

Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch den Marktchef begrenzt.

### **Art. 12 Anmeldung**

<sup>1</sup> Die Gesuche um Reservierung eines Standes oder Platzes müssen 30 Tage vor dem Markttag im Besitze des Marktchefs sein. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen. Ein Gesuch für beide Marktveranstaltungen (Frühlings- und Kalter Markt) ist möglich und erwünscht. Es ist ein adressiertes und frankiertes Antwortcouvert beizulegen.

<sup>2</sup> Im Gesuch sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes genau zu deklarieren.

<sup>3</sup> Der Marktchef ist nicht verpflichtet, Marktteilnehmern, die den Markt ohne schriftliche Bewilligung besuchen, einen Stand oder Platz zuzuweisen.

### **Art. 13 Bewilligung**

<sup>1</sup> Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage). Diese wird vom Marktchef erteilt. Er kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

### **Art. 14 Abtretung an Dritte**

<sup>1</sup> Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

**Art. 15 Abmeldung**

<sup>1</sup> Im begründeten Verhinderungsfalle muss beim Marktchef eine Abmeldung bis spätestens 10 Tage vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch eingegangen sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird eine Umtriebsgebühr fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Marktchef von dieser Regelung absehen.

**Art. 16 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Teilnahme am Markt ist gebührenpflichtig. Auch Festwirtschaft und Privatstände auf Privatgrundstück sind gebührenpflichtig. Die Tarife sind im Anhang aufgeführt.

<sup>2</sup> Der Markt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr. Diesem Aspekt wird bei der Festlegung der Gebührensätze Rechnung getragen.

**Art. 17 Verkaufsstände**

<sup>1</sup> Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisungen des Marktchefs zu erfolgen. Es gilt, die angeordneten Verkaufsfrenten einzuhalten.

<sup>2</sup> Über das Aufstellen von Verkaufswagen oder ähnlicher Einrichtungen anstelle von Marktständen entscheidet der Marktchef.

<sup>3</sup> Änderungen über Stand und Platzzuteilungen bleiben vorbehalten.

**Art. 18 Aufstellen und Abbrechen der Stände, Reinigungsdienst**

<sup>1</sup> Der Marktchef ist für das Aufstellen und Abbrechen der zur Verfügung gestellten Marktstände, für den Reinigungsdienst und für ähnliche Verrichtungen verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Stände und Plätze sind sauber und geordnet zu verlassen. Der am Markt angefallene Kehricht ist von den Marktteilnehmern auf ihre Kosten selber zu entsorgen.

**Art. 19 Belegung der zugesicherten Stände und Plätze**

<sup>1</sup> Zugesicherte Stände und Plätze müssen ab 08.00 Uhr belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt kann der Marktchef darüber verfügen.

<sup>2</sup> Die Marktteilnehmer, welche bestellte und zugesicherte Plätze oder Stände unbegründet nicht belegen, haben die Marktgebühren nachträglich zu bezahlen. Zusätzlich wird eine Umtriebsgebühr von Fr. 20.00 erhoben.

<sup>3</sup> Die Fahrzeuge von Marktteilnehmern dürfen nicht verkehrsbehindernd parkiert werden.

**Art. 20 Standbeschriftung**

<sup>1</sup> Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

## **Art. 21 Änderung an den zur Verfügung gestellten Marktständen**

<sup>1</sup> Die Marktstände sind schonend zu behandeln.

<sup>2</sup> Den Marktteilnehmern ist es untersagt, an den Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen.

<sup>3</sup> Sie werden im Falle von Widerhandlungen ersatzpflichtig.

## **Art. 22 Lebensmittel / Tierseuchenverordnung**

<sup>1</sup> Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen Reisenden und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung, sowie der Kantonalen Lebensmittelkontrolle.

<sup>2</sup> Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

## **Art. 23 Preisanschrift**

<sup>1</sup> Sämtliche angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF (Schweizerfranken) versehen sein.

## **Art. 24 Mass und Gewichte**

<sup>1</sup> Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

## **Art. 25 Verbotene Waren und Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist. Der Verkauf von Softairpistolen, Stinksäckli, Rauchbomben, Schiesspulver, Sprengstoff, Luftschlangenspray, Haarfarbspraydosen, pyrotechnischen Gegenständen, Arzneimitteln und Giften ist verboten.

Der Verkauf von Schriften, Bildern, Videokassetten, sowie anderer Datenträger unzüchtigen oder brutalen Inhalts ist verboten.

## **Art. 26 Ruhe und Ordnung**

<sup>1</sup> Verunreinigung von Grund und Boden sowie lästige Einwirkungen oder übermässige Immissionen auf Marktbesucher und Anwohner sind verboten.

<sup>2</sup> Nach Markt- bzw. Veranstaltungsschluss haben die Verkäufer und die Schausteller ihre Plätze und Stände zu räumen. Die Markthändler haben die entsprechenden Weisungen zu befolgen.

## **Art. 27 Haftung**

<sup>1</sup> Jeder Marktteilnehmer verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung.

<sup>2</sup> Die Stand- und Platzmieter besuchen den Markt auf eigenes Risiko. Die Gemeinde Schüpfheim haftet nicht für Schäden, die ihnen durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

### **Art. 28   Zuwiderhandlungen/Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer die Bestimmungen dieser Verordnung über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird:

- a)   in leichten Fällen verwarnt,
- b)   in schweren Fällen vom Markt gewiesen.

Bei wiederholten Verstössen kann ein Marktteilnehmer für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

### **Art. 29   Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Einsprachen gegen Beschlüsse des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats oder Verfügungen des Marktchefs sind innert 20 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Schüpfheim einzureichen. Die Einsprachen haben eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.

### **Art. 30   Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die vorliegende Marktverordnung tritt in Kraft am 1. Juli 2014.  
Sie ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften.

Schüpfheim, 12. Juni 2014

**Gemeinderat Schüpfheim**

Erwin Dahinden  
Vize-Gemeindepräsident

Daniel Schenker  
Gemeindeschreiber



## Anhang

### Gebühren

Am Markttag werden vom Marktchef folgende Grundgebühren eingezogen:

- Standmiete ungedeckt		Fr.	40.00
- Standmiete gedeckt		Fr.	50.00
- Platzgebühr	pro Laufmeter	Fr.	5.00
- Maschinenpark	pro m <sup>2</sup>	Fr.	1.00
- Viehmarkt	pro m <sup>2</sup>	Fr.	1.00
- Werbebeitrag pro Marktteilnehmer		Fr.	5.00

Die Strombezüge von Privaten müssen direkt beglichen werden.

Die Verwendung des Werbebeitrages ist zweckgebunden zur Erhaltung und Förderung des Marktes einzusetzen.